

6/5/11-36/11/87
V.R.

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

St. Pöltner

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	36 GE '9 87
Datum:	- 8. JULI 1987
Verteilt	10.7.1987 Römer

6. Juli 1987
Dr. Hr/IC.

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depot-
gesetz geändert werden.**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler
(Dr. Othmar Hobler)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 8
1010 Wien

6.7.1987
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz
geändert werden**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfs zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen im wesentlichen keine Bedenken, lediglich die Textierung der neu vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 von § 12 Investmentfondsgesetz gibt Anlaß zu Unklarheiten und erscheint verbesserungswürdig.

In § 12 Abs. 3 erster Halbsatz Investmentfondsgesetz ist zunächst dem Bankprüfer die Verpflichtung auferlegt, den Rechenschaftsbericht mit einem gesonderten Bestätigungsvermerk zu versehen, erst der zweite Halbsatz verweist auf § 140 Aktiengesetz. Nach § 140 Abs. 2 Aktiengesetz kann der Bestätigungsvermerk jedoch überhaupt versagt werden womit bei wörtlicher Auslegung des ersten Halbsatzes von Abs. 3 - da dieser als Mußvorschrift formuliert ist - mit § 140 Abs. 2 AktG in Widerspruch stünde. Der erste Satz von Abs. 3 könnte daher besser lauten:

"Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gilt § 140 AktG sinngemäß."

- 2 -

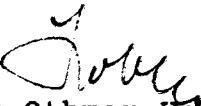
Durch die Verweisung ist sichergestellt, daß für diese Prüfung ein (naturgemäß gesonderter) Bestätigungsvermerk zu erteilen, gegebenenfalls aber nach § 140 Abs. 2 AktG vorzugehen ist.

Zu § 12 Abs. 4 Investmentfondsgesetz stellt sich die Frage, was unter "Zustimmung" zu verstehen ist. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es vorteilhaft, wenn man sich im Rahmen eingeführter Verfahren und Terminologien hielte. Da es sich im wesentlichen um die Prüfung einer Rechnungslegung handelt, scheint eine Diktion vergleichbar der von § 125 Abs. 2 AktG angebracht. Demgemäß sollte der Aufsichtsrat den Rechenschaftsbericht prüfen und sich darüber erklären, nämlich ihn billigen oder nicht.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler)


(Dr. Wolfgang Seitz)